

Anlage 4 a

Elterninformation zur verpflichtenden Impfberatung vor Beginn des Kita-Besuchs gem. § 34 Abs. 10a InfektionsschutzG

Durch das Präventionsgesetz wurde im Jahr 2015 das Infektionsschutzgesetz ergänzt. Es wurde eine verpflichtende Impfberatung für Eltern aufgenommen, die ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung anmelden möchten. Das Gesetz ist ein Bundesgesetz, das unmittelbar auch für Brandenburg gilt.

Begründet wurde die Änderung mit den nach wie vor bestehenden Lücken beim Impfschutz gegen „Kinderkrankheiten“ und vermehrten Meldungen von Masernerkrankungen in den letzten Jahren. Außerdem sei auf-grund des Rechtsanspruchs auf einen Kitaplatz mit einer weiter zunehmenden Zahl an Kindern im Alter zwischen 1 und 6 Jahren zu rechnen, die Kindertageseinrichtungen besuchen.

Auszug aus dem

Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention

(Präventionsgesetz) vom 17. Juli 2015

„Artikel 8

Änderung des Infektionsschutzgesetzes

Das Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000

(BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 21

des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(1. bis 4. werden hier mangels Relevanz nicht dargestellt)

5. Nach § 34 Absatz 10 wird folgender Absatz 10a eingefügt:

„(10a) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.““